

BGer 5A_1037/2025 vom 20. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1037_2025

FR: TF 5A_1037/2025 du 20 avril 2026

IT: TF 5A_1037/2025 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 1.1

Der Entscheid über die Einsetzung einer Kindesvertretung gemäss Art. 314a bis ZGB stellt in der Terminologie des BGG einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG dar (BGE 147 III 451 E. 1.2 [zu Art. 299 ZPO]; Urteile 5A_13/2025 vom 15. Januar 2025 E. 1; 5A_823/2022 vom 17. Mai 2023 E. 1.2.1). Der darüber ergangene Rechtsmittelentscheid der Vorinstanz, der vorliegend angefochten ist, stellt seinerseits einen Zwischenentscheid nach Art. 93 Abs. 1 BGG dar (vgl. BGE 139 V 339 E. 3). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg demjenigen der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um ein wegen Schulabsentismus eingeleitetes Kindesschutzverfahren und damit eine nicht vermögensrechtliche öffentlich-rechtliche Angelegenheit in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG), weshalb die Beschwerde in Zivilsachen streitwertunabhängig offensteht.

E. 1.2.1

Da der angefochtene Zwischenentscheid nicht die Zuständigkeit bzw. den Ausstand (vgl. Art. 92 BGG) betrifft, sind die Voraussetzungen für die Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zu prüfen. Abgesehen vom hier nicht gegebenen Ausnahmefall des Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist die Beschwerde daher nur zulässig, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Der drohende nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch bei einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (BGE 147 III 159 E. 4.1; 142 II 798 E. 2.2; 141 III 80 E. 1.2; je mit Hinweisen). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt (BGE 141 III 395 E. 2.5). Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 147 III 159 E. 4.1; 144 III 475 E. 1.2; 141 III 395 E. 2.5; je mit Hinweisen). Ob ein nicht wieder gutzumachender Nachteil vorliegt, bemisst sich an den Auswirkungen des Zwischenentscheids auf die Hauptsache bzw. das Hauptverfahren (BGE 141 III 80 E. 1.2; 137 III 380 E. 1.2.2). Nach der Rechtsprechung obliegt es der beschwerdeführenden Partei darzutun, dass die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids erfüllt sind, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt (BGE 150 III 248 E. 1.2; 149 II 476 E. 1.2.1; 142 III 798 E. 2.2).

E. 1.2.2

Möchten die Eltern vor Bundesgericht einen Zwischenentscheid betreffend die Anordnung einer Kindesvertretung - sei es gemäss Art. 299 ZPO oder wie vorliegend gemäss Art. 314a bis ZGB - selbständig anfechten, haben sie in der Beschwerde daher grundsätzlich zu begründen, inwiefern die Anordnung einer Kindesvertretung geeignet ist, ihnen einen nicht wieder gutzumachenden (also irreparablen) Nachteil zu verursachen (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; vgl. AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, Berner Kommentar, 2016, N. 60 f. zu Art. 314a bis ZGB).

E. 1.2.3

Die Beschwerdeführer machen geltend, ein solcher Nachteil liege vor, weil eine Kindesvertretung eigenständige Verfahrensanhträge stellen könne, die elterliche Sorge eingeschränkt werde, die Kinder in ihrer Autonomie betroffen seien, die Kindesvertretung auf die Einschätzung der Abklärungsergebnisse Einfluss nehme und der Eingriff irreversibel sei.

Diese allgemein gehaltenen Vorbringen der Beschwerdeführer sind nicht geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darzutun. Auch wenn mit der Anordnung der Kindesvertretung die Vertretungsmacht der Eltern als gesetzliche Vertreter im Verfahren eingeschränkt wird, ist nicht ersichtlich, inwiefern den Beschwerdeführern dadurch ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohen könnte (vgl. SCHWEIGHAUSER, in: FamKomm Scheidung, 4. Aufl. 2022, Bd. II, N. 51 zu Art. 299 ZPO ; SUTTER/FREIBURGHAUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, 1999, N. 25 zu aArt. 146/147 ZGB). Sie können ihre Sichtweise zum Schulabsentismus ihrer Kinder weiterhin vollumfänglich ins Verfahren einbringen. Richtig ist zwar, dass die Kindesvertretung nach Art. 314a

bis ZGB prozessualer Natur für das konkrete Verfahren ist, weshalb sie auch konkrete Anträge stellen kann (BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 9 zu Art. 314a/314a

bis ZGB). Allein dadurch schafft die Kindesvertretung jedoch keine irreversiblen Tatsachen. Die blosser Befürchtung einer Beeinflussung des Abklärungsverfahrens durch die Kindesvertretung stellt keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar, zumal deren Anträge für die Behörde nicht bindend sind. Über die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen wird die KESB erst in einem künftigen (anfechtbaren) Endentscheid befinden. Schliesslich werden die Partizipationsrechte der Kinder durch die Anordnung einer Kindesvertretung im Verfahren der KESB nicht eingeschränkt, sondern gestärkt, und stellt auch der Umstand, dass mit der Anordnung einer Kindesvertretung eine finanzielle Belastung der Eltern verbunden ist, keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar (vgl. vorne E. 1.2.1). Die Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist demnach nicht erfüllt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten. Das Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung vom 1. Dezember 2025 betreffend aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.